
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 13

Duisburg/Essen, den 27. Februar 2015

Seite 115

Nr. 30

Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen

Vom 19. Februar 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.9.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen vom 19.03.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 33/Nr. 10) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

(1) Das StuPa benennt gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft aus der Mitte seiner Mitglieder das Präsidium. Es ist dem StuPa rechenschaftspflichtig. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Dieser oder diese trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte und Aufgaben des Präsidiums gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die ordnungsgemäße Einberufung und Leitung von Sitzungen gemäß § 4 und § 9 Geschäftsordnung sowie § 12 der Satzung. Zu diesem Zweck erstellt das Präsidium einen vorläufigen Sitzungsplan für die laufende Wahlperiode zur zweiten ordentlichen Sitzung des StuPa,
2. die uneingeschränkte Gewährleistung der Aufgaben des Studierendenparlaments gemäß § 8 der Satzung,
3. die aktive Förderung der Arbeitsfähigkeit des gesamten Parlaments. Dazu gehören eine gemeinsame und exakte Sitzungsvorbereitung sowie die Konstituierung aller Ausschüsse gemäß § 11 Abs. 6 der Satzung. Die Sitzungsvorbereitung schließt mindestens das Vorhandensein des vorläufigen Protokolls, aller für eine Sitzung notwendigen Satzungen und Ordnungen, einer ausreichenden Zahl aller zu behandelnden Anträge in Papierform bei Sitzungsbeginn mit ein,
4. das wöchentliche Angebot von Sprechstunden mindestens während der Vorlesungszeit an beiden Standorten, das fortlaufende und selbstständige Einholen von Informationen bei AStA, FSK, Senat.

(2) Alle Präsidiumsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung aus den Geldern der Studierendenschaft. Über die Höhe entscheidet das Studierendenparlament mit qualifizierter Mehrheit.

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Präsidium beruft die Sitzungen des StuPa gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft ein.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen vom 26.11.2014.

Duisburg und Essen, den 19. Februar 2015

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

